

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Ost – Konversion Gewerbeflächen“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Bopfingen in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 folgende Sanierungssatzung:

§ 1

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte Ost – Konversion Gewerbeflächen“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

Grundstücke Spitalgasse 6, 8, 12 und Spitalplatz 1 (Flste. 49/4,49/5, 50/1, 256, 253)

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG STADTENTWICKLUNG GmbH mit Datum vom 6. Mai 2022 (Originalmaßstab M 1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets. Die Satzung kann während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Die Rechtsvorschriften des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Ost – Konversion Gewerbeflächen“ bleiben von dieser Satzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Bopfingen, den 3. Juni 2022

Bürgermeister Dr. Bühler

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt Bopfingen) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

